

WERNE AN DER LIPPE



Beteiligungsbericht 2013

Handeln aus Verantwortung - heute und morgen

Herausgeber:

Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Formen der wirtschaftlichen Betätigung	5
Vertretung in den Gremien der Unternehmen	6
Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne	8
Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne	8

Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Werne Marketing GmbH	9
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	15
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)	27
Kommunalbetrieb Werne (KBW)	35
Bäderbetrieb der Stadt Werne	43
Natur - Solebad Werne GmbH	49
Stadtwerke Werne GmbH	55

Anhang

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung	59
--	----

Beteiligungsbericht der Stadt Werne

Vorwort

Die Stadt Werne ist gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 werden die wesentlichen Aussagen und Daten aus dem Berichts- und Rechnungswesen der Gesellschaften zusammengetragen, an denen die Stadt Werne unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Er basiert auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der Unternehmen für das abgeschlossene Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr 2013. Zur Darstellung der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Zahlen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung in Tabellen zusammengefasst und in einem Dreijahresvergleich gegenüber gestellt.

Im Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW sind gemäß § 52 GemHVO NRW gesondert anzugeben und zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung,
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander
- und mit der Gemeinde,
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.
Er dient insbesondere dem Zweck, die Ratsmitglieder und die Einwohner der Stadt Werne umfassend zu informieren und die Beteiligungen der Stadt Werne transparent darzustellen.

Aus diesem Grunde wird der Beteiligungsbericht für jeden Interessierten zur Einsichtnahme in der Kämmerei bereitgehalten und zusätzlich im Internet unter www.werne.de veröffentlicht.

Werne, im Mai 2015

Lothar Christ
Bürgermeister

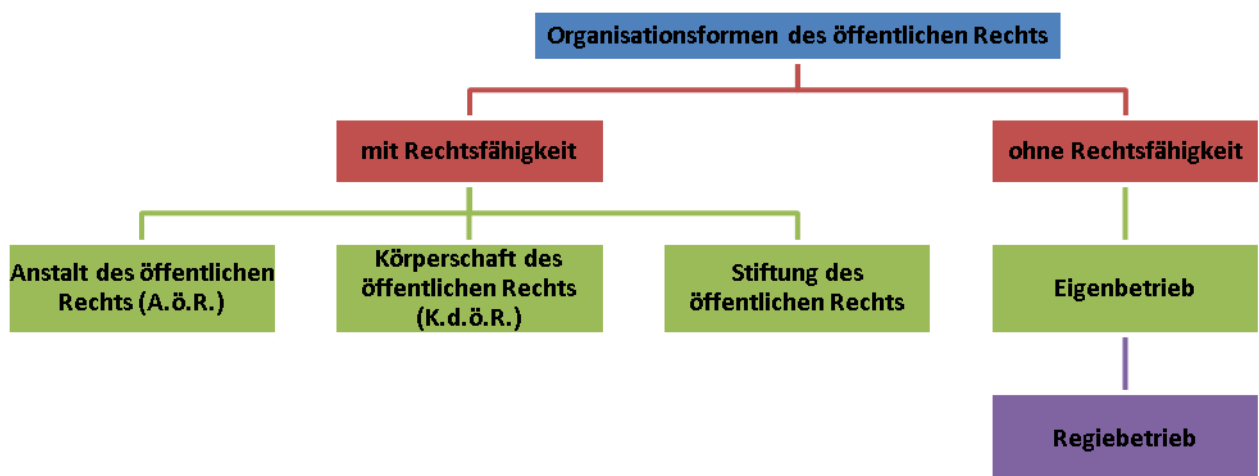
Marco Schulze-Beckinghausen
Stadtkämmerer

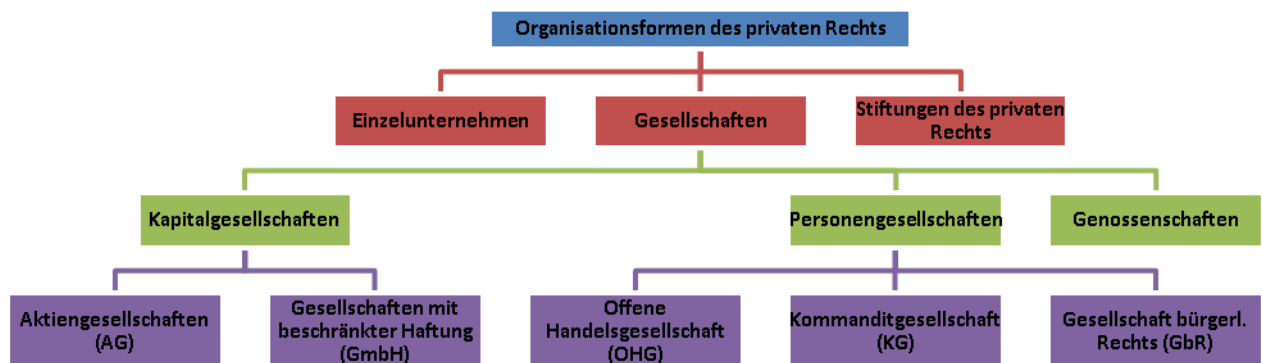
Formen der wirtschaftlichen Betätigung

Die Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 78 der Landesverfassung NRW berechtigt die Kommunen grundsätzlich, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Den rechtlichen Rahmen für die Voraussetzungen und die Form der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Kommunen bilden die §§ 107 ff GO NRW. Dazu zählt auch das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die folgenden Schaubilder geben eine Übersicht über die Formen der wirtschaftlichen Betätigung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts.





Vertretung in den Gremien der Unternehmen

Die Vertretung der Gemeinde in den Gremien der Unternehmen oder Einrichtungen ist in § 113 GO NRW geregelt.

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den

Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne zum 31.12.2013

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung der Stadt Werne	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			
Werne Marketing GmbH	25.000 €	25.000 €	100,00%
1.3.2 Beteiligungen			
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	3.856.100 €	197.970 €	5,13%
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)	3.032.500 €	125.600 €	4,14%
1.3.3 Sondervermögen			
Kommunalbetrieb Werne (KBW)	10.000.000 €	10.000.000 €	100,00%
Bäderbetrieb der Stadt Werne	2.045.168 €	2.045.168 €	100,00%

Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung	
Bäderbetrieb der Stadt Werne			
Natur-Solebad Werne GmbH	25.000 €	25.000 €	100,00%
Stadtwerke Werne GmbH	100.000 €	100.000 €	100,00%

Werne Marketing GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Werne. Die Werne Marketing GmbH zielt mit ihren Aktivitäten auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Erhöhung der Wohn-, Freizeit- und Lebensqualität durch die Förderung

- der gewerblichen Wirtschaft,
- von Einzelhandel und Dienstleistung,
- des Tourismus,
- des Freizeitangebots sowie
- die Mitgestaltung des Stadtbildes.

Der Unternehmenszweck soll erreicht werden durch

- geeignetes Marketing für relevante Zielgruppen (z. B. Investoren, Konsumenten, Neubürger, Touristen),
- Förderung der Ansiedlung und Bestandspflege von Gewerbebetrieben,
- Durchführung von innenstadtrelevanten sowie kulturellen Veranstaltungen,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Tourismus,
- Betreuung der Gäste und Besucher der Stadt Werne durch Vorhalten einer Touristeninformation,
- Unterstützung von Vereinsinitiativen,
- Aufbau bzw. Durchführung von Netzwerkarbeit.

Die Gesellschaft arbeitet zur Erreichung des Unternehmenszwecks eng mit der Stadt, der Wirtschaft sowie den örtlichen Vereinen und Institutionen zusammen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Dazu gehören auch die Organisation von kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen oder die Vermietung oder Verpachtung von Örtlichkeiten hierfür, sowie damit einhergehende Nebenleistungen (z. B. Garderobe,

Ausschank etc.). Hierzu zählen u. a. die Örtlichkeiten bzw. Einrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung NRW.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks sich anderer Unternehmen, Vereine, Verbände und Institutionen zu bedienen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

2. Lage der Geschäftsräume

Werne Marketing GmbH
Konrad - Adenauer - Platz 1
59368 Werne
Telefon: 02389 71-200
Telefax: 02389 71-205
E-Mail: info@stadtmarketing-werne.de
Internet: www.werne-marketing.de

3. Gründungsdaten

Die Werne Marketing GmbH wurde am 01.10.2005, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 28.09.2005, gegründet. Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 15. März 2013 (Urk.-Nr. 125/2013 des Notars Jürgen Henke, Werne).

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Werne Marketing GmbH beträgt 25.000 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist alleinige Gesellschafterin, die 100% des Stammkapitals hält.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Frau Carolin Brautlecht

Gesellschafterversammlung

- BM Lothar Christ - *Vorsitzender* -
- RM Lars Hübchen - *stellv. Vorsitzender* –

7. Jahresabschlüsse 2011 – 2013

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen	24.368	22.494	18.374
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	101	1.213	712
II. Sachanlagen	24.267	21.281	17.662
B. Umlaufvermögen	41.053	52.778	111.131
I. Vorräte	18.773	16.276	16.209
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.574	14.090	5.861
Forderungen gegen Gesellschafter	8.464	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	515	6.201	571
III. Flüssige Mittel			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.727	16.211	88.491
C. Rechnungsabgrenzungsposten	246	1.055	500
	65.667	76.327	130.004

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	26.551	28.790	64.166
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage	431.013	553.763	783.763
III. Verlustvortrag	346.302	429.462	549.973
IV. Jahresfehlbetrag	83.160	120.512	194.624
B. Rückstellungen	23.150	14.950	12.300
C. Verbindlichkeiten	6.400	32.587	53.539
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	7.427	13.386
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.926	12.312	24.304
Sonstige Verbindlichkeiten	1.474	12.848	15.849
D. Rechnungsabgrenzungsposten	9.566	0	0
	65.667	76.327	130.004

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013
	€	€	€
Umsatzerlöse	226.237	226.492	165.816
Sonstige betriebliche Erträge	16.213	2.893	700
Materialaufwand	18.391	25.634	11.571
Personalaufwand	61.329	121.780	180.052
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	4.309	4.974	5.495
Sonstige betriebliche Aufwendungen	241.753	197.565	164.118
Betriebsergebnis	-83.332	-120.567	-194.720
Zinsen und ähnliche Erträge	171	56	96
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-83.161	-120.512	-194.624
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0,23	0,05
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-83.161	-120.512	-194.624

8. Lagebericht 2013

Die Ertragslage der Gesellschaft ist gekennzeichnet durch einen Rückgang der Umsatzerlöse um 60,7 T€. Abgesehen davon, dass der Vorjahresumsatz Sponsoring-einnahmen für das Stadtjubiläum 2012 enthielt, zeigte sich auf der Einnahmenseite, dass es schwierig ist, weitere Einnahmen zu generieren und die Planungen zu optimistisch ausfielen. Auffallend ist der Rückgang der Einnahmen für den Flohmarkt. Hier konnte witterungsbedingt nur die Hälfte der geplanten Standgebühren erzielt werden.

Einem Anstieg der Personalkosten von 121,8 T€ im Vorjahr auf 180,0 T€ (58,2 T€ bzw. 47,8 %), der im Wesentlichen auf die Einstellung von Mitarbeitern im Laufe von 2012 zurückzuführen ist, steht ein Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 197,6 T€ im Vorjahr auf 164,1 T€ im laufenden Geschäftsjahr gegenüber. Hier zeigt sich, dass im Jahr 2013 ein sehr starker Fokus auf die Ausgabenseite gelegt wurde und darauf geachtet wurde, dass die kalkulierten Budgets, insbesondere im Haupthandlungsfeld Veranstaltungsmanagement, eingehalten wurden.

Insgesamt führten die Umsatzrückgänge von 60,7 T€ bei gesunkenem Materialaufwand von 14,0 T€ der Anstieg der Personalkosten um 58,2 T€ sowie der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 33,5 T€ zu einem gegenüber dem Vorjahr um 74,1 T€ verschlechterten jedoch planmäßigen Jahresfehlbetrag (2013: -194,6 T€, 2012: -120,5 T€).

Die GmbH verfügt zum Bilanzstichtag über ein Gesamtvermögen von 130,0 T€ (im Vorjahr: 76,3 T€). Das Eigenkapital beträgt 64,2 T€, während das Fremdkapital bei 65,8 T€ liegt. Durch vereinnahmte Zuschüsse in Höhe von 230,0 T€ hat sich die Eigenkapitallage weiter stabilisiert.

Die Eigenkapitalquote beträgt 49,4 % (im Vorjahr: 37,8 %).

Verbindlichkeiten wurden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen und jeweilige Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt.

Die Finanz- und Liquiditätslage ist aufgrund der im Geschäftsjahr geleisteten Zuschüsse, die den Jahresfehlbetrag übersteigen, grundsätzlich solide.

Der Mittelabfluss 2013 aus der laufenden Geschäfts- und Investitionstätigkeit in Höhe von -157,7 T€ lag um 72,3 T€ unter den zugeflossenen Gesellschafterzuschüssen von 230,0 T€, so dass die Werne Marketing GmbH am Jahresende 2013 liquide Mittel in Höhe von 88,5 T€ (im Vorjahr: 16,2 T€) aufweist.

9. Beschäftigte

Im Durchschnitt waren gemäß § 267 Abs. 5 HGB 12 Arbeitnehmer (Vorjahr: 10 Arbeitnehmer) beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2013

Die Stadt Werne leistet an die Gesellschaft zur Deckung der laufenden Betriebskosten und einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung jährliche Zuschüsse. Der Zuschuss der Stadt Werne betrug im Berichtsjahr 230 T€.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Kreis Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern. Der öffentliche Zweck ist somit gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Lünener Str. 13

59174 Kamen

Telefon: 02307/209-0

E-Mail: leitstelle.kamen@vku-online.de

Internet: www.vku-online.de

3. Gründungsdaten

Die Gesellschaft wurde am 27. Juli 1908 gegründet und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Kamen, Abteilung B, Nr. 0004, eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 17.12.2010.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 € und entfällt auf:

▪ Kreis Unna	1.935.170 €	50,19%
▪ Stadt Lünen	632.050 €	16,39%
▪ Stadt Unna	353.910 €	9,18%
▪ Stadt Kamen	311.320 €	8,07%
▪ Stadt Bergkamen	296.030 €	7,68%
▪ Stadt Werne	197.970 €	5,13%
▪ Gemeinde Bönen	53.220 €	1,38%
▪ Gemeinde Holzwickede	42.280 €	1,10%
▪ Stadt Selm	34.150 €	0,89%

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit 197.970 € an der VKU beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dipl. – Wirtsch. – Ing. (FH) Andre Pieperjohanns - *Geschäftsführer* -
- Dipl. – Geogr. Werner Linnenbrink - *stellv. Geschäftsführer* -

Die Geschäftsführer erhalten ihre Bezüge von der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrages führt.

Aufsichtsrat, Bezüge im Geschäftsjahr 2013

▪ Michael Makiolla, Unna, Landrat Vorsitzender	360,00 €
▪ Werner Kolter, Unna, Bürgermeister 1. stellv. Vorsitzender	120,00 €
▪ Rainer Schmeltzer, Lünen, Gewerkschaftssekretär 2. stellv. Vorsitzender	180,00 €
▪ Günter Bremerich, Lünen, Oberstudienrat a.D.	180,00 €
▪ Reiner Brüggemann, Kamen, Beigeordneter	180,00 €
▪ Lothar Christ, Werne, Bürgermeister	120,00 €
▪ Martin Gratz, Wickede, Busfahrer	120,00 €
▪ Jens Hebebrand, Lünen, Trauersprecher	180,00 €
▪ Roland Henrichs, Holzwickede, Busfahrer	180,00 €
▪ Franz Herdring, Bergkamen, Angestellter	180,00 €
▪ Hans-Werner Kerl, Bönen, Rentner	120,00 €
▪ Michael Klimziak, Holzwickede, Dipl.-Pädagoge	60,00 €
▪ Klaus Lamczick, Lünen, Dipl.-Volkswirt	120,00 €
▪ Mario Löhr, Selm, Bürgermeister	120,00 €
▪ Anke Schneider, Kamen, Dipl.-Designerin	180,00 €
▪ Ernst Sosna, Kamen, Verw.-Angestellter	120,00 €
▪ Thomas Tralle, Unna, Busfahrer	180,00 €
▪ Franz Wuttke, Bergkamen, Busfahrer	<u>120,00 €</u>
	2.820,00 €

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung wurde RM Michael Marckhoff vom Rat der Stadt Werne benannt.

7. Jahresabschlüsse 2011 - 2013

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen	8.733.764	9.405.553	9.251.388
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	91.797	96.971	74.819
II. Sachanlagen	8.245.755	8.920.958	8.795.743
III. Finanzanlagen	396.212	387.624	380.826
B. Umlaufvermögen	10.026.410	8.308.297	9.973.735
I. Vorräte	195.895	155.543	234.249
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.714.290	7.280.296	9.543.279
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		353.812	261.044
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0	2.385.000
3. Forderungen gegen Gesellschafter		6.094.095	5.931.177
4. sonstige Vermögensgegenstände		832.390	966.059
III. Wertpapiere	0	0	0
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	116.225	872.458	196.207
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.130	639	639
	18.761.304	17.714.488	19.225.763

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	4.495.650	4.495.650	4.495.650
I. Gezeichnetes Kapital	3.856.100	3.856.100	3.856.100
II. Kapitalrücklage	792.496	792.496	792.496
III. Verlustvortrag	152.946	152.946	152.946
VI. Jahresfehlbetrag	0	0	0
B. Rückstellungen	2.581.444	1.710.889	2.303.862
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	84.806	57.096	54.801
2. sonstige Rückstellungen	2.496.638	1.653.793	2.249.061
C. Verbindlichkeiten	11.283.477	11.140.458	12.088.329
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.246.258	5.779.629	4.973.992
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.335.443	1.053.310	2.382.068
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	138.853	170.026	2.604.913
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.028.126	3.401.864	1.636.697
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	106.254	193.789	151.637
6. Sonstige Verbindlichkeiten	428.543	541.839	339.022
D. Rechnungsabgrenzungsposten	400.733	367.492	337.921
	18.761.304	17.714.488	19.225.763

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013
	€	€	€
Umsatzerlöse	17.577.155	18.644.484	19.160.619
sonstige betriebliche Erträge	8.249.563	8.040.931	7.891.208
Materialaufwand	13.398.915	14.035.279	14.518.307
Personalaufwand	8.445.719	8.393.673	8.341.123
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.518.064	1.593.258	1.582.317
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.219.451	2.388.669	2.389.217
Erträge aus Beteiligungen	0	0	60
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.588	8.851	1.305
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	234.779	260.924	206.770
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.377	22.464	15.459
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
sonstige Steuern	14.377	22.464	15.459
Jahresergebnis	0	0	0

8. Lagebericht 2013

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Berichtsjahr haben sich auch in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise gezeigt. Zwar ist das reale Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % gestiegen, jedoch auf einem niedrigeren Niveau als in 2012, mit einem Wachstum von 0,7 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem rückläufigen BIP von 0,4 % in 2013, hat sich die deutsche Wirtschaft jedoch positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dazu gehört auch die VKU, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 Prozent jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen steigen jährlich etwa um 3 Prozent.

Die VKU konnte im Berichtsjahr ihre Fahrgastzahlen um rd. 2,2 % steigern und liegt damit über dem Mittelwert der VDV-Mitgliedsunternehmen. Auch bei den Erträgen erzielte das Unternehmen in 2013 eine überdurchschnittliche Steigerung von rd. 4 %. Neben der überdurchschnittlichen Tarifierhöhung von rd. 6,3 % hat sich die Einnahmensituation der VKU gegenüber der Verkehrsgemeinschaft Rhein-Ruhr (VRR) verbessert. Darüber hinaus hat die Erweiterung des GroßkundenAbo auf weitere Nutzerkreise Schüler sowie Wohngeldempfänger ab August 2013 zur Ertragssteigerung beigetragen.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der VKU die branchenspezifischen Rahmenbedingungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld.

Seit 2011 gilt für den Kreis Unna die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 an die VKU als internen Betreiber.

Mit der Direktvergabe wurde der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sichergestellt.

Geschäftsverlauf

Der Kostendeckungsgrad der VDV-Mitgliedsunternehmen im ÖPNV liegt bei durchschnittlich 77 Prozent. Durch die Umsetzung zahlreicher Konzepte zur Restrukturierung und Optimierung wurde der Kostendeckungsgrad in den vergangenen zehn Jahren deutlich um 9,4 Prozent verbessert.

Im operativen Geschäft des Berichtsjahres erzielte die VKU im Personenverkehr einen Kostendeckungsgrad von 72,5 %. Im Vorjahr betrug dieser rd. 71,1 %. Durch weiterhin anhaltende Kostensteigerungen, insbesondere für Energie und Personal, sowie durch den demografischen Wandel, hat sich das wirtschaftliche Umfeld weiter erschwert.

Ausgleichsleistungen durch die neue Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG auf Vorjahresniveau, steigende bis stabile Fahrgastzahlen, sowie rückläufige Treibstoffpreise waren im Berichtsjahr wesentliche Einflussfaktoren im Personenverkehr.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch den unterjährig durchgeführten Plan-Ist-Vergleich überwacht. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die planerischen Erwartungen übertroffen. Die operative Ergebnisprognose wurde um rd. 300 T€ über erfüllt. Wesentliche Ursachen hierfür waren höhere Erlöse im Linienverkehr sowie rückläufige Treibstoffpreise.

Als Mobilitätsdienstleister transportierte die VKU im Berichtsjahr rd. 15,3 Mio. Fahrgäste und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Das Nachtbusprojekt erfreut sich seit Jahren einer großen Beliebtheit. Weitere Projekte wie NimmBus im Rahmen des Kreisentwicklungsprogramms oder die Einführung von Fahrradbuslinien im Freizeitverkehr sind lediglich einige Beispiele dafür, wie sehr sich die VKU an den Kunden, deren Mobilität und Umweltschutz orientiert.

Die VKU hat im Berichtsjahr unter der Federführung ihres angeschlossenen Serviceunternehmens WVG mit der Modernisierung ihrer IT-Infrastruktur begonnen. In den Folgejahren wird die Harmonisierung der IT-Landschaft durch die Einführung eines ERP-Systems angestrebt. Dadurch erhofft sich die VKU, die Prozesse effizienter gestalten zu können.

Ertragslage

Die Erträge im Linienverkehr stiegen um rd. 4,9 %. Während sie im Jedermannverkehr um rd. 4 % stiegen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Anstieg von rd. 5 %.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 11a ÖPNVG blieben auf dem Niveau des Vorjahres. Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmehescheidungen für Vorjahre und Ertragszuschüsse aus der Förderung gemäß § 11 (2) ÖPNVG.

Die operativen Gesamterträge im Personenverkehr lagen um rd. 0,6 Mio. € über denen des Vorjahres. Die Betriebsleistung betrug im Berichtsjahr 8 Mio. km und ist um rd. 1 % gestiegen.

Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkte sich der im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 3,6 % gesunkene Treibstoffpreis positiv aus. Weiterhin gab es Tarifierhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen. Die VKU unternahm auch in diesem Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen, um die Gesamtkosten den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Im Berichtsjahr wird insgesamt ein bilanzieller Fehlbetrag von rd. 6,7 Mio. € vor Ausgleichsleistungen ausgewiesen.

Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der WVG gesichert. Das Zinsergebnis im operativen Geschäft hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 38 T€ verbessert. Das Unternehmen investierte 2013 rd. 1,5 Mio. € in Omnibusse sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die bereitstehenden Mittel des Berichtsjahres sowie die Aufnahme von Darlehen aus den Vorjahren reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der VKU erhöhte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 1.511 T€ auf 19.226 T€. Das Anlagevermögen verringerte sich um 154 T€ auf 9.251 T€.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens um 1.665 T€ auf 9.974 T€ resultiert hauptsächlich aus gestiegenen Forderungen gegen das verbundene Unternehmen die VKU Verkehrsdienst GmbH, da im Gegensatz zu den Vorjahren die Kassenhilfen nicht mehr mit den Verbindlichkeiten saldiert ausgewiesen wurden. Analog erhöhten sich auch auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Das Eigenkapital blieb mit einem Betrag von 4.496 T€ unverändert.

Die Rückstellungen stiegen um 593 T€ auf 2.304 T€, was überwiegend auf die Berücksichtigung von Risiken aus der Einnahmenezuscheidung innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe für das Jahr 2013 zurückzuführen ist.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken durch Tilgungen um 806 T€ auf 4.974 T€. In den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis sind unter anderem 1.350 T€, im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagements gewährte Kassenhilfemittel der WVG, enthalten.

Das Anlagevermögen von 9.252 T€ ist durch Eigenkapital (48,6 %) und durch kurz- sowie langfristige Fremdmittel (51,4 %) finanziert.

Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

Prognose

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch die weiterhin begrenzten Ertragssteigerungspotenziale, den demografisch bedingten Schülerrückgang, noch nicht planbarer Effekte aus dem Einnahmenausgleich sowie Kostensteigerungstendenzen in den Bereichen Energie und Personal wird im Personenverkehr für Folgejahre mit einem schlechteren Ergebnis als 2013 gerechnet.

Bei rd. 20 Mio. € Umsatzerlösen für 2014 rechnet das Unternehmen mit einem operativen Defizit von über 7 Mio. € vor Ausgleichsleistungen. Für 2015 werden mit ebenfalls rd. 20 Mio. € stagnierende Umsatzerlöse erwartet. Wesentliche Ursache hierfür ist demografisch bedingter Schülerrückgang. So wird in der Landesstatistik NRW für 2014 mit einem Schülerrückgang von 5 % gerechnet. Allerdings ist diese Entwicklung nicht voll auf die VKU anzuwenden. Das operative Defizit für 2015 vor Ausgleichsleistungen dürfte trotz Gegensteuerungsmaßnahmen über 7 Mio. € liegen.

Chancen und Risiken

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben für die VKU und die zwei anderen ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe, ist die Grundlage für den Hauptzweck der VKU und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für die Gesellschafterunternehmen bis 2020 gesichert.

Das Personenbeförderungsgesetz PBefG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Die Zulässigkeit von Direktvergaben an einen

internen Betreiber und der Vergabe von ausschließlichen Rechten ist damit rechtssicher verankert. Dagegen sorgt in Nordrhein-Westfalen das seit Mai 2012 geltende Tariftreue- und Vergabegesetz TVgG NRW für neue Unsicherheiten. Die Geschäftsführung der VKU geht allerdings davon aus, dass sich aufgrund der bestehenden Direktvergabe für die Gesellschaft keine negativen Auswirkungen daraus ergeben.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld „Ausbildungsverkehr“. Der Schülerrückgang aus der Landesstatistik NRW von rd. 5,0 % für 2013 lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres auf die Schullandschaft der VKU übertragen. Die konkreten Effekte daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage sind nicht ermittelbar. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar. Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

Ein möglicher Ausfall vorhandener IT-Systeme könnte ein hohes Risiko darstellen, insbesondere im Bereich der Disposition und Steuerung der Verkehre sowie der Abrechnung des Fahrpersonals. Das Dispositionssystem (ProFahr) muss im Betriebszeitfenster immer zur Verfügung stehen. Der gesamte fahrplangesteuerte Busverkehr wird über ProFahr gesteuert und abgerechnet. Es kann dann bei einem Ausfall nicht mehr sichergestellt werden, dass alle Fahrten durchgeführt und abgerechnet werden. Eine Quantifizierung derartiger Effekte auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ist nicht möglich und korrespondiert stark mit der Ausfalldauer.

Durch die Modernisierung der IT-Infrastruktur und die Verschlinkung von Prozessen erwartet die Gesellschaft eine Reduzierung des Ausfallrisikos sowie möglicher Schäden.

Für die Fahrzeugförderung nach §11 Abs. 2 ÖPNVG gelten konkrete Fördervoraussetzungen. Danach müssen 50 % der Fahrplankilometer (ohne Schülerverkehre) von Fahrzeugen erbracht werden, die nicht älter als 78 Monate sind. Wenn die Gesellschaft Investitionen nicht durchführen würde, wäre künftig diese Fördervoraussetzung nicht erfüllbar. Hier wird die VKU durch Anpassung des eigenen

Investitionsprogramms und Verpflichtung der Anmietunternehmer, richtlinienkonforme Fahrzeuge einzusetzen, gegensteuern.

Weitere wirtschaftliche Risiken aus der Planung, insbesondere für die Fahrgeldeinnahmen, bestehen darin, dass für die VKU auf Basis der Vorjahre und bekannter Entwicklungen Annahmen getroffen werden. Aufgrund unerwarteter Veränderungen bei den Fahrgastzahlen sind Abweichungen bei den künftigen Fahrgeldeinnahmen gegenüber den Erwartungen möglich. Insbesondere im Wirtschaftsplan getroffene Annahmen beruhen z.T. auf vorläufigen Ergebnissen der Fremdnutzerzählungen aus 2010 und der Auswertung der Relationslisten für das Firmenabo 2011/2012 und den Schulträgerkarten 2012/2013, welche Unschärfen beinhalten könnten.

Auf dem Beschaffungsmarkt birgt die Dieselpreisentwicklung ein Kostenrisiko. Ebenso würde eine möglicherweise hohe Krankenquote insbesondere im Bereich des Fahrpersonals zu schwierigen Dispositionsaufgaben sowie kostenintensiven außerplanmäßigen Leistungsvergaben führen.

Weitere wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen. Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert. Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

9. Beschäftigte

Von der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten (172) waren 16 Teilzeitkräfte und 3 geringfügig Beschäftigte.

Die VKU ist Mitglied in der umlagefinanzierten Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) in Münster. Soweit keine vollständige Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen bei der zkw durch deren Vermögen besteht, ergibt sich aus den Fehlbeträgen für die Gesellschaft eine subsidiäre Haftungsverpflichtung. Für diese mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird von dem Passivierungswahlrecht in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Die insofern nicht bilanzierten mittelbaren Pensionsverpflichtungen betragen zum Bilanzstichtag 16.876 T€.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

	Anteil am Grundkapital	Eigenkapital	Jahresüberschuss 2013
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster	14,29 %	2.214.500 €	0,00 €
VKU-Verkehrsdienst GmbH, Kamen	100,00 %	25.600 €	0,00 €

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Mit der Tochtergesellschaft VKU-Verkehrsdienst GmbH besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2013

Aufgrund der zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Werne abgeschlossenen Refinanzierungsvereinbarung sind nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Vertrages Aufwendungsersatzleistungen unverzüglich nach Aufforderung durch den Kreis Unna fällig. Der Aufwandsersatz der Kommunen gegenüber dem Kreis Unna beträgt, gemäß § 2 Abs. 5 der Vereinbarung, 50% des lt. Betrauungsvereinbarung vom Kreis Unna an die VKU zu leistenden Betrages, entsprechend dem jeweiligen Betriebsleistungsanteil gemäß Abrechnung durch die VKU. Der Anteil der Stadt Werne für das Jahr 2013 betrug 113.161,26 €.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Ziel der Arbeit der WFG ist es, die Chancen und Perspektiven aller Menschen und Unternehmen im Kreis Unna zu verbessern und diesen zu einem attraktiven und innovativen Wirtschaftsstandort zu entwickeln.

Zur Erreichung dieses Ziels werden grundsätzlich folgende Tätigkeiten schwerpunktmäßig verfolgt:

- Planen, Erschließen und Vermarkten von Gewerbe- und Industriegebieten
- Standortmarketing für den Kreis Unna
- Beschaffen und Verteilen von wirtschaftsrelevanten Informationen an die kreisangehörigen Kommunen und die Unternehmen
- Fördern von Existenzgründungen und der Entwicklung des Unternehmensbestands
- Wissens- und Technologietransfer in kleinen und mittleren Betrieben
- Fördern der beruflichen Bildung, Weiterbildung und Qualifizierung im Kreis Unna

Durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung erfüllt die WFG den öffentlichen Zweck.

2. Lage der Geschäftsräume

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Friedrich-Ebert-Straße 19

59425 Unna

Telefon: 02303 271690

Telefax: 02303 271490

E-Mail: post@wfg-kreis-unna.de

Internet: wfg-kreis-unna.de

3. Gründungsdaten

Die WFG wurde am 21.07.1961 gegründet und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Unna, Abteilung B, Nr. 0049, eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 19.07.2004.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der WFG beträgt 3.032.500 € und teilt sich wie folgt auf:

▪ Kreis Unna	1.213.000 €	40,00%
▪ Stadt Bergkamen	223.600 €	7,37%
▪ Gemeinde Bönen	92.500 €	3,05%
▪ Stadt Fröndenberg	100.300 €	3,31%
▪ Gemeinde Holzwickede	115.100 €	3,80%
▪ Stadt Kamen	168.500 €	5,56%
▪ Stadt Lünen	418.000 €	13,78%
▪ Stadt Schwerte	219.300 €	7,23%
▪ Stadt Selm	110.800 €	3,65%
▪ Stadt Unna	245.800 €	8,11%
▪ Stadt Werne	125.600 €	4,14%
▪ Summe	3.032.500 €	100,00%

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit einer Stammeinlage von 125.600 € an der WFG beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dr. Michael Dannebom - *Geschäftsführer* –
- Dipl.-Ing. Christoph Gutzeit - *Prokurist*

Aufsichtsrat

- Landrat Michael Makiolla, Vorsitzender
- Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, 1. stellv. Vorsitzender
- Wilhelm Jasperneite, Kreis Unna, 2. stellv. Vorsitzender
- Bürgermeister Heinrich Böckelühr, Schwerte
- Bürgermeister Lothar Christ, Werne
- Brigitte Cziehso, Kreis Unna
- Bürgermeister Rainer Eßkuchen, Bönen
- Herbert Goldmann, Kreis Unna
- Bürgermeister Hermann Hupe, Kamen
- Bürgermeister Werner Kolter, Unna
- Bürgermeister Mario Löhr, Selm

- Bürgermeister Friedrich-Wilhelm Rebbe, Fröndenberg
- Bürgermeister Jenz Rother, Holzwickede
- Dipl. – Volkswirt Reinhard Schulz, IHK Dortmund
- Bürgermeister Hans-Wilhelm Stodollick, Lünen

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Stadt Werne wurde RM Bodo Freund vom Rat der Stadt Werne bestellt.

7. Jahresabschlüsse 2011 – 2013

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen	447.652	432.090	421.789
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.277	6.110	1.849
II. Sachanlagen	29.845	22.750	16.710
III. Finanzanlagen	405.530	403.230	403.230
B. Umlaufvermögen	62.765.829	55.675.596	52.093.328
I. Vorräte			
I. Zum Verkauf bestimmte WFG-Grundstücke	7.410.160	7.212.230	7.011.135
II. Treuhandgrundstücke	17.899.468	16.296.337	16.500.661
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.214.677	29.647.364	27.795.000
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.241.524	2.519.665	786.532
C. Rechnungsabgrenzungsposten	60	9.362	4.022
	63.213.540	56.117.049	52.519.139

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	12.447.941	12.447.941	12.447.941
I. Gezeichnetes Kapital	3.032.500	3.032.500	3.032.500
II. Kapitalrücklage	7.215.441	7.215.441	7.215.441
III. Gewinnrücklage	2.200.000	2.200.000	2.200.000
B. Ausgleichsposten zu Grundstücken			
Beteiligungen	18.259.698	16.656.567	16.860.891
C. Rückstellungen	568.000	1.411.600	1.054.000
D. Verbindlichkeiten	31.936.955	25.592.613	22.152.143
E. Rechnungsabgrenzungsposten	946	8.327	4.164
	63.213.540	56.117.049	52.519.139

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013
	€	€	€
Gesamtertrag	2.598.646	2.413.658	1.394.086
Aufwendungen für bezogene Lieferung und Leistungen	1.365.488	1.050.212	123.813
Aufwendungen für Hausbewirtschaftung			
Personalaufwand	1.315.865	1.439.285	1.598.697
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	28.347	19.402	14.993
Sonstige betriebliche Aufwendungen	604.967	497.140	552.263
Zinserträge	143.566	128.164	130.832
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.410	13.269	13.445
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-593.866	-477.487	-778.293
sonstige Steuern	200	42	9.441
Erträge aus Verlustübernahme	594.066	477.529	787.734
Jahresergebnis	0	0	0

8. Lagebericht 2013

Ertragslage

Die WFG erzielte im Geschäftsjahr 2013 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von -778 T€ (Vorjahr: -477 T€).

Die wesentlichen Säulen, auf die sich die Ertragslage der WFG gründet, bestanden aus den Umsatzerlösen (1.016 T€; Vorjahr: 2.089 T€), den sonstigen betrieblichen Erträgen (579 T€; Vorjahr: 486 T€) und den Zinserträgen (131 T€; Vorjahr: 128 T€).

Somit betrugen die Gesamteinkünfte (ohne Bestandsveränderungen) 1.726 T€ (Vorjahr: 2.703 T€). Die Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen in Höhe von 124

T€ (Vorjahr: 1.050 T€) stellen die Investitionen in Grundstücke und Erschließungsanlagen in langfristige WFG-eigene Projekte dar.

Der Verkauf von WFG-eigenen Grundstücken ging deutlich zurück. Durch den Abgang der Grundstücke und der wenigen Ankäufe von Grundstücken aus Eigenprojekten sind die Bestandsveränderungen negativ (-201 T€; Vorjahr: -162 T€). Die Aufwendungen für Material- und Fremdleistungen haben um ca. 90 % abgenommen, da 2013 kaum Erschließungs-aufwand anfiel. Die Erhöhung beim Personalaufwand um 160 T€ ergibt sich hauptsächlich aus der Zunahme der Vollzeitkräfte im Bereich der Projektarbeit (Umverteilung von Personal von der Stiftung Weiterbildung auf die WFG).

Das mit dem Wirtschaftplan 2013 gesetzte Ziel mit einem Jahresverlust von -683 T€ abzuschließen wurde - vor allem infolge einer nicht realisierten Verkaufsoption eines Gewerbegrundstückes - um 104 T€ unterschritten. Es ist nur folgerichtig, dass die Ausrichtung auf die Realisierung von Eigenprojekten zwangsläufig zu stark schwankenden Ergebnissen führt, die sich auch nicht in einem noch so präzise geplanten Wirtschaftplan prognostizieren lassen.

Dem hohen Jahresfehlbetrag stehen jedoch Investitionen in Projekte und Initiativen gegenüber, deren Wirkung sich im Sinne des Gesellschaftszwecks auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises Unna richten und sich in der Zukunft nachhaltig auszahlen werden.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion wird der Verlustausgleich (787.733,79 €) durch den Kreis Unna geleistet, so dass das Jahresergebnis ausgeglichen ist.

Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz ist maßgeblich von den Positionen Grundstücke im Umlaufvermögen sowie Forderungen aus Ansiedlungskosten bestimmt. Hier finden in der Regel die großen Bewegungen statt. Der Bestand an WFG-Grundstücken umfasst im Geschäftsjahr 5.407 T€ (Vorjahr: 5.606 T€) und die darauf aktivierten Erschließungskosten 1.604 T€ (Vorjahr: 1.606 T€). Die kommunalen Grundstücke in Treuhänderschaft der WFG wurden mit 16.501 T€ (Vorjahr: 16.296 T€) bewertet und die Forderungen aus Ansiedlungen betragen 25.752 T€ (Vorjahr: 26.344 T€). Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus An- und Verkauf von Treuhandgrundstücken. Die leichte Zunahme entstand durch Investitionen in Tauschland für Gewerbeflächen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 904 T€ auf 1.611 T€ gesunken. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich in der Stichtagsbetrachtung des Jahresabschlusses. Der Kassenbestand belief sich auf 787 T€ (Vorjahr: 2.520 T€).

Die Bilanzsumme ist um 3.598 T€ im Vergleich zum Vorjahr gesunken und beträgt 52.519 T€. Die Passivseite besteht im Wesentlichen aus Eigenkapital von 12.448 T€, Ausgleichsposten von 16.861 T€ (Vorjahr: 16.657 T€) sowie aus Verbindlichkeiten

gegenüber Kreditinstituten von 21.401 T€ (Vorjahr: 25.061 T€). Durch den Verkaufserlös aus einem Treuhandprojekt konnten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemindert werden.

Finanzlage

Der Liquiditätsspielraum der WFG entspricht dem Eigenkapital und besteht aus dem gezeichneten Kapital, der Gewinnrücklage und der Kapitalrücklage. Es steht in erster Linie für Investitionen in die Treuhandprojekte sowie für Investitionen in die WFG-eigenen Projekte zur Verfügung und fließt in weitere Grunderwerbs- und Erschließungsaktivitäten ein. Während bei den Treuhandprojekten jeweils kommunale Bürgschaften für Fremddarlehen durch die Kommunen gewährt werden, erfolgt die Finanzierung für WFG-eigene Projekte bislang durch das Eigenkapital. Ein Betrag von 403 T€ ist durch die Finanzbeteiligungen gebunden.

Die Zahlungsfähigkeit der WFG war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

9. Beschäftigte

Ende des Jahres 2013 waren bei der WFG inklusive Stiftung Weiterbildung 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Technopark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH	204.000,00 €	12,75 %
Technopark Kamen GmbH	25.200,00 €	24,00 %
LÜNTEC GmbH Lünen	122.710,05 €	24,00 %
Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH	8.320,00 €	16,00 %
newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	10.000,00 €	10,00 %

Neben dem Stammkapital in Höhe von 10.000 € hat die WFG 35.300 € in die Kapitalrücklage der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH eingezahlt.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Für die "Stiftung Weiterbildung Kreis Unna" besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Als Zustiftung hat die WFG dort 460 T€ eingelegt.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2013

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion wurde der Verlustausgleich vom Gesellschafter Kreis Unna geleistet (vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrages). Alle übrigen Kommunen nahmen an der Finanzierung des Verlustes der Gesellschaft nicht direkt teil.

Kommunalbetrieb Werne (KBW)

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der KBW wird seit dem 01.01.2008 nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Werne im Sinne des § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Mit der Betriebsgründung des KBW wurden die Leistungen des Bauhofes, die zentrale Verwaltung des immobilien Vermögens, insbesondere von Gebäuden und den diesen zugeordneten Grundstücken, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung einschließlich des dafür benötigten Vermögens, die Aufgaben der Abfallentsorgung und des Wertstoffhofes, die Aufgaben des Bestattungswesens samt Friedhofsunterhaltung, die Aufgaben des Gewässerschutzes, die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grünflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der Spiel- und Sportanlagen aus der Kernverwaltung auf den Kommunalbetrieb übertragen. Grundlage der Ausgliederung sind die Beschlüsse des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007 und 18.06.2008.

Betriebszweck des KBW ist laut der Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 28.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008, die Erfüllung der der Stadt Werne nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die Bereitstellung und Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens mit Ausnahme der auf das Sondervermögen Bäderbetrieb der Stadt Werne entfallenden Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens sowie der Betrieb des Bauhofes.

2. Lage der Geschäftsräume

Kommunalbetrieb Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Kommunalbetrieb wurde am 01.01.2008, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werne beträgt 10.000.000 €. Die Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals.

5. Beteiligung des Kommunalbetriebs Werne

Keine.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Adamietz
- Marco Schulze-Beckinghausen

Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Christian Schmid - *Vorsitzender* -
- RM Thomas Brune
- RM Michael Döpker
- RM Bodo Freund
- RM Annegret Lohmann

SPD – Fraktion

- RM Ulrich Höltnann
- RM Peter Roemer
- RM Klaus Zander
- sB Adelheid Hauschopp-Francke

FDP – Fraktion

- RM Marius Sendermann – *stellv. Vorsitzender* – (bis 31.10.2013)
- RM Jörg Korzintzki (ab 11.12.2013)
- RM Uta Stolpe (bis 15.05.2013)
- sB Christian Thöne (ab 15.05.2013)
- RM Dagny Dammermann (bis 11.12.2013)
- RM Dagny Dammermann – *stellv. Vorsitzende* – (ab 11.12.2013)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Klaus Schlüter
- sB Rainer Hotz (bis 15.05.2013)
- sB Josef Börste (ab 15.05.2013)

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- RM Theodor Stork

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW), den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Betriebssatzung.

7. Jahresabschluss 2009 - 2011

Bilanz	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	128.647.443	127.606.748	132.765.539
Grundstücke und Bauten	69.654.551	68.309.896	68.869.626
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	54.240.744	55.841.311	54.235.054
Technische Anlagen und Maschinen	66.344	84.755	88.105
Betriebs- und Geschäftsaufwendungen	311.134	457.663	513.507
Anlagen im Bau	4.374.670	2.913.122	9.059.247
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	47.200	47.200	47.200
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.805.248	3.273.683	2.548.071
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	356.608	658.437	615.776
Forderungen gegen die Stadt Werne	8.448.641	2.559.777	1.899.746
sonstige Vermögensgegenstände	0	55.469	32.549
III. Flüssige Mittel			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	235.900	225.205	161
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.405	21.527	14.275
	137.744.197	131.174.362	135.375.247

Bilanz	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	25.690.054	21.338.596	17.565.766
I. Stammkapital	10.000.000	10.000.000	10.000.000
II. Kapitalrücklage	22.268.960	22.268.960	22.268.960
III. Verlustvortrag	2.661.064	6.578.906	10.930.364
IV. Jahresfehlbetrag	3.917.842	4.351.458	3.772.830
B. Sonderposten	39.431.688	37.906.700	39.505.699
Sonderposten für Zuwendungen	34.966.941	33.247.872	34.739.082
Sonderposten für Beiträge	4.464.747	4.658.828	4.766.618
C. Rückstellungen	9.151.680	7.485.850	7.253.753
Instandhaltungsrückstellungen	5.700.000	4.686.500	4.386.500
sonstige Rückstellungen	3.451.680	2.799.350	2.867.253
D. Verbindlichkeiten	63.165.099	64.066.092	70.671.306
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.200.000	9.400.000	20.684.335
erhaltene Anzahlungen	3.674.082	3.724.082	2.834.082
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.632.073	924.433	1.069.734
Verbindlichkeiten gegen die Stadt Werne	55.645.241	49.776.339	46.000.000
sonstige Verbindlichkeiten	13.703	241.238	83.155
E. Rechnungsabgrenzungsposten	305.676	377.125	378.723
	137.744.197	131.174.362	135.375.247

Gewinn- und Verlustrechnung	2009	2010	2011
	€	€	€
Umsatzerlöse	12.568.294	12.949.471	12.990.198
sonstige betriebliche Erträge	1.544.411	3.433.262	1.789.019
Materialaufwand	6.486.313	7.604.686	6.968.061
Personalaufwand	3.954.014	3.924.642	3.635.164
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.560.027	5.027.561	3.475.652
Sonstige betriebliche Aufwendungen	832.474	933.446	850.192
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.132	2.635	1.502
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.198.851	3.246.491	3.624.479
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.917.842	-4.351.458	-3.772.830
Jahresergebnis	-3.917.842	-4.351.458	-3.772.830

Geprüfte Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 liegen noch nicht vor.

8. Lagebericht 2011

Ertragslage

Der Kommunalbetrieb Werne erwirtschaftete im Jahr 2011 Umsatzerlöse von insgesamt 12.990 T€ (2010: 12.949 T€). Unter Berücksichtigung der sonstigen betrieblichen Erträge von 1.789 T€ (2010: 3.433 T€) und operativer Kosten von insgesamt 14.929 T€ (2010: 17.490 T€) bestehend aus Materialaufwand 6.968 T€ (2010: 7.605 T€), Personalaufwand 3.635 T€ (2010: 3.925 T€), Abschreibungen 3.476 T€ (2010: 5.027 T€) und sonstigen betrieblichen Aufwendungen 850 T€ (2010: 933 T€) ergibt sich insgesamt ein negatives Betriebsergebnis von 150 T€ (2010: 1.108 T€). Das negative Finanzergebnis von 3.623 T€ (2010: 3.243 T€) ist geprägt durch die Verzinsung des von der Stadt Werne an den KBW ausgereichten Darlehens. Insgesamt ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 3.773 T€ (2010: 4.351 T€). Die sonstigen betrieblichen Erträge sind gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2010 um 1.644 T€ zurückgegangen. Ursache für diesen Rückgang sind Sondereffekte des Vorjahres. Durch den Abbruch von Gebäuden ergaben sich außerplanmäßige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen und die teilweise Auflösung der Rückstellung "Dichter Kanal". Bei den Abschreibungen ist eine Minderung von 1.551 T€ zu verzeichnen. Analog zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten ist dies auf den Abbruch von Gebäuden im Wirtschaftsjahr 2010 zurückzuführen. Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um 637 T€ gesunken. Der Aufwand für den Erwerb von Vorräten ist um 123 T€ zurückgegangen, dies ist zum größten Teil auf den niedrigeren Streumiteleinsatz zurückzuführen. Darüber hinaus ist bei den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen ein Rückgang um 352 T€ zu verzeichnen, der auf die

umfangreichen Instandhaltungsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2010 zurückzuführen ist. Weiterhin haben sich auch die Energieaufwendungen für Gas, Wasser und Strom um 134 T€ verringert. Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 290 T€ verringert. Dieser positive Effekt ist auf den Abbau von 12 Mitarbeitern und dem geringeren Aufwand für Personalrückstellungen zurückzuführen, der nicht vollständig durch die tariflichen Erhöhungen kompensiert worden ist. Negativ wirkte sich das um 378 T€ verschlechterte Finanzergebnis auf das Wirtschaftsjahr 2011 aus, da erstmalig Investitionskredite aufgenommen werden mussten und auch der vorhandene Bestand des Gesellschafterdarlehens und der Kontokorrentkredite verzinslich ist. Bei der Vermögensstruktur zum 31.12.2011 wird die Aktivseite der Bilanz im Wesentlichen durch das Anlagevermögen in Höhe von 132.765 T€ (2010: 127.607 T€) geprägt. Das entspricht 98,1 % (2010: 97,3 %). Auf die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entfallen 2.549 T€ bzw. 1,9 % (2010: 3.273 T€ bzw. 2,5 %).

Kapitalstruktur

Gemäß § 11 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werne 10.000 T€. Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2011 liegt bei 13,0 % (31.12.2010: 16,3 %). Unter Berücksichtigung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in Höhe von 39.506 T€ (2010: 37.907 T€), die wirtschaftlich ebenfalls als Eigenkapital qualifiziert werden können, erhöht sich die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals auf 42,2 % (31.12.2010: 45,2 %). Der Rückgang der wirtschaftlichen Eigenkapitalquote gegenüber dem Vorjahreswert um 3,0 %-Punkte hängt zusammen mit dem erwirtschafteten Jahresfehlbetrag von 3.773 T€ und der Zunahme der Kreditverbindlichkeiten um 11.284 T€ auf 20.684 T€. Die Zunahme der Bilanzsumme ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass größere Investitionen – und hier sei an erster Stelle der Schulneubau an der Bahnhofstraße erwähnt – fast ausschließlich kreditfinanziert sind. Bei den Verbindlichkeiten ist außerdem das Darlehen gegenüber der Stadt Werne in Höhe von € 46 Mio. herauszustellen. Mit der planmäßigen Tilgung wird erst im Jahr 2015 begonnen. Sowohl die Rückstellungen als auch die Verbindlichkeiten führen in Folgejahren zum Abfluss liquider Mittel. Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit während des Wirtschaftsjahres war durch die Möglichkeit der Refinanzierung über die Stadt Werne stets gegeben und ist aufgrund der Finanzplanung auch in Zukunft gewährleistet.

Chancen und Risiken des KBW

Die Risiken des KBW sind vergleichsweise transparent und gut zu identifizieren. Durch entsprechende Regelungen in der Betriebssatzung, durch regelmäßige Berichterstattung im Betriebsausschuss, durch Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Werne und einer unabhängigen Jahresabschlussprüfung externer Wirtschaftsprüfer werden

innerbetriebliche und finanzielle Risiken gemindert. Die Liquiditäts- und Ertragslage des KBW wird in Folgejahren durch die engen bestehenden und einseitigen Leistungsverflechtungen mit der Stadt Werne geprägt sein, da wesentliche Leistungen ausschließlich für die Stadt erbracht werden.

9. Beschäftigte

Am 31.12.2013 waren 101 Beschäftigte im KBW beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

Bäderbetrieb der Stadt Werne

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Zweck des Bäderbetriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist das Halten des Eigentums an den vermögenswerten Anlagen des Bäderbetriebes der Stadt Werne (zur Zeit Natursolebad und Lehrschwimmbecken), das Halten der 100%-Beteiligung an der Natur-Solebad Werne GmbH sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Ein öffentlicher Zweck ist gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Bäderbetrieb der Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne wurde am 01. Januar 1995, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 21. September 1994, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.045.167,52 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals i. H. v. 2.045.167,52 €.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Gründken
- Frank Adamietz

Betriebsausschuss

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Bodo Freund (Vorsitzender)
- RM Karsten Meinke
- RM Jörg Weber
- RM Christian Schmid
- sB Christian Freund

SPD – Fraktion

- RM Prof. Dr. Heinecke (stellv. Vorsitzender)
- RM Klaus Zander
- RM Ulrich Höltnann
- RM Stephan Kannegießer-Krutwage

FDP – Fraktion

- RM Christoph Berkenheide (bis 08.02.2013)
- RM Claudia Lange (ab 15.05.2013)
- RM Arthur Reichert
- sB Klaus Burkhard (bis 10.02.2013)
- RM Klaus Burkhard (ab 11.02.2013)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Dr. Eberhard Stroben
- sB Marco Küster

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- RM Michael Peters (bis 15.05.2013)
- sb Reinhard Stalz (ab 15.05.2013)

Rat der Stadt Werne

Bürgermeister

7. Jahresabschlüsse 2011 – 2013

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0
II. Sachanlagen	6.839.306	6.445.464	5.215.416
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grund	3.883.992	3.700.021	3.013.528
Technische Anlagen und Maschinen	2.571.146	2.506.161	1.972.775
Andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	210.528	175.400	129.338
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	173.640	63.882	99.775
III. Finanzanlagen	176.187	176.187	176.187
Anteile an verbundenen Unternehmen	176.027	176.027	176.027
sonstige Ausleihungen	160	160	160
B. Umlaufvermögen	184.090	172.302	266.039
I. Vorräte	0	18.719	20.750
II. Forderungen und sonstige Vermögens-			
gegenstände	136.805	122.271	128.363
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	57.073	66.387	60.471
Forderungen gegen die Stadt Werne	0	7.515	7.515
Sonstige Vermögensgegenstände	79.732	48.369	60.377
III. Flüssige Mittel			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	47.285	31.313	116.926
C. Rechnungsabgrenzungsposten	42.719	0	44.601
	7.242.302	6.793.953	5.702.242

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	2.143.376	2.168.378	1.464.379
I. Gezeichnetes Kapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168
II. Kapitalrücklage	1.875.762	1.708.209	2.001.211
III. Jahresfehlbetrag	1.777.553	1.584.998	2.581.999
B. Rückstellungen	91.500	48.500	31.100
C. Verbindlichkeiten	5.007.425	4.577.075	4.206.763
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.711.620	3.391.957	3.065.366
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	104.335	43.557	81.238
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen			
Unternehmen	1.079.406	1.029.496	874.733
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Werne	112.065	112.065	112.065
5. Sonstige Verbindlichkeiten			73.362
	7.242.302	6.793.953	5.702.242

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013
	€	€	€
Umsatzerlöse	89.323	89.999	91.811
sonstige betriebliche Erträge	58.513	18.744	35.955
Materialaufwand	273.499	187.339	162.670
Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen des AV	511.645	487.853	1.270.462
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	23.399		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	207.558	92.533	134.482
Aufwendungen aus Verlustübernahme	769.536	785.015	1.019.663
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.349	2.180	1.745
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	136.413	137.431	123.624
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.771.865	-1.579.246	-2.581.390
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		171	
sonstige Steuern	5.688	5.580	610
Jahresergebnis	-1.777.553	-1.584.998	-2.581.999

8. Lagebericht 2013

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im laufenden Geschäftsjahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 1.091,7 T€ gesunken. Dieses ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bei niedrigen Investitionen ins Anlagevermögen (40,8 T€) die Abschreibungen aufgrund der verkürzten Restnutzungsdauer für die im Rahmen des Teilabrisses ausscheidenden Wirtschaftsgüter auf 1.270,5 T€ gestiegen sind.

Auf der Aktivseite der Bilanz sank daher das Sachanlagevermögen um 1.230,0 T€. Die Anlagenintensität sank aus diesem Grund gegenüber dem Vorjahr von 96,86% auf 94,55% in 2013. Die erstmalige Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für im Jahre 2013 für das Folgejahr gezahlte Versicherungsbeiträge erfolgte mit 44,6 T€.

Auf der Passivseite der Bilanz schlug sich die Verringerung der Bilanzsumme insbesondere in folgenden Posten nieder. Die Bankverbindlichkeiten sanken um 326,6 T€ (Vorjahr: 319,6 T€) und die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um 154,8 T€.

Da der Jahresfehlbetrag nicht komplett durch die Zuschüsse der Stadt Werne abgedeckt werden konnte, sank das Eigenkapital um 712,4 T€. Aufgrund dieser Veränderungen verringerte sich die Eigenkapitalquote von 31,92% auf 25,68%.

Finanzlage

Die liquiden Mittel erhöhten sich stichtagsbezogen von 31,3 T€ um 85,6 T€ auf 116,9 T€.

Die finanzielle Ausstattung des Bäderbetriebs ist durch die jährlichen Finanzausschüsse der Stadt Werne gewährleistet. Im Jahre 2013 betrugen die von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Verlustabdeckung 1.878,0 T€ (Vorjahr: 1.610,0 T€).

Ertragslage

Die Ertragslage des Betriebs ist gekennzeichnet durch Erlöse aus der Verpachtung, dem Instandhaltungs- und Sanierungsaufwand, Abschreibungen, Darlehenszinsen und die Verlustübernahme der Natur - Solebad Werne GmbH aus deren laufendem Betrieb.

Prognose

Die Weichen für die Zukunft des Bäderbetriebes wurden durch den Bürgerentscheid vom 22.09.2013 gestellt. Die Umsetzung des Strategiekonzepts der Unternehmensberatung Altenburg hängt dabei wesentlich davon ab, ob die Planungsprämissen durch den Neubau voll umgesetzt werden können. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der derzeitigen finanziellen Lage der Stadt Werne mit den engen finanziellen Rahmenbedingungen das Investitionsbudget für den Neubau nicht überschritten werden darf.

Die in dem Strategiekonzept gemachten Hinweise zur kurzfristigen Verbesserung des operativen Ergebnisses (z.B. Erhöhung der Eintrittspreise für Frühschwimmer, montags Schließung des Bades für den öffentlichen Badebetrieb, Erweiterung der Öffnungszeiten in den Abendstunden) konnten lediglich teilweise umgesetzt werden. Das lag daran, dass einige Voraussetzungen hierfür kurzfristig nicht realisierbar waren.

Ein wesentlicher Bestandteil für die wirtschaftliche Entwicklung in den Neubaujahren 2015 – 2017 ist der Aspekt, ob während der Bauphase zumindest ein eingeschränkter Badebetrieb parallel fortgesetzt werden kann. Hierdurch soll zumindest das Schul- und Vereinsschwimmen sichergestellt werden. Das bisherige Alleinstellungsmerkmal der großen Soleaußenflächen mit Ganzjahresbetrieb steht während der Bauphase nicht zur Verfügung.

Es ist damit zu rechnen, dass sich viele Stammkunden in dieser Zeit anderweitig orientieren. Große Bedeutung wird daher dem Marketing während der Bau- und der Pre-Opening-Phase zukommen.

Laut Planungsrechnung für die Wirtschaftsjahre 2013 – 2017 wird für das Jahr 2014 ein Jahresergebnis von -2.436,5 T€ erwartet. Die damit verbundenen geschätzten Kapitalzuschüsse der Stadt Werne beziffern sich mit 1.936,5 T€.

9. Beschäftigte

Im Berichtsjahr waren außer der Betriebsleitung keine Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne hält 100% des Stammkapitals der Natur - Solebad Werne GmbH.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2013

Im Jahre 2013 betrugen die von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Verlustabdeckung 1.878,0 T€ (Vorjahr: 1.610,0 T€).

Natur - Solebad Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Die Natur - Solebad Werne GmbH, ist ein Tochterunternehmen des Bäderbetriebs der Stadt Werne. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb einer Bädereinrichtung sowie den damit einhergehenden oder ergänzenden Geschäften (z.B. Sauna, Gastronomie, Massage etc.), die wirtschaftlich gestaltet werden müssen und ihrerseits nicht dauerhaft zu Verlusten führen dürfen. Ferner zählt gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstand des Unternehmens das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, soweit die Beteiligung für die Erreichung der oben genannten Ziele förderlich erscheint.

2. Lage der Geschäftsräume

Natur - Solebad Werne GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Nach Gründung der Natur - Solebad Werne GmbH und Eintragung ins Handelsregister am 2. August 2007 hat die Gesellschaft mit Übernahme der Betriebsführung des Natur-Solebads in Werne ab dem 1. Oktober 2007 ihren operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Natur - Solebad Werne GmbH beträgt 25.000 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist alleinige Gesellschafterin, die die Anteile in der rechtlich unselbstständigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Werne hält.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Bürgermeister Lothar Christ
- Dezernent Frank Gründken

Gesellschafterversammlung

- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen
- RM Bodo Freund
- RM Mirko Hörmann (bis 27.06.2012)
- sB Christian Freund (ab 27.06.2012)
- RM Klaus Zander
- RM Prof. Dr. Heinecke, Andreas
- RM Klaus Burkhardt
- RM Dr. Eberhard Stroben
- RM Gregor Goßheger (bis 25.04.2012)
- RM Michael Peters (ab 27.06.2012)

7. Jahresabschlüsse 2010 – 2012

Da der Jahresabschluss 2013 der Natur-Solebad Werne GmbH noch nicht vorliegt, basieren die folgenden Daten auf dem Jahresabschluss 2012.

Bilanz	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen	184.035	196.736	189.660
I. Sachanlagen	66.016	78.717	71.641
II. Finanzanlagen	118.019	118.019	118.019
B. Umlaufvermögen	1.389.659	1.385.027	1.332.302
I. Vorräte	66.798	73.467	46.958
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.230.844	1.255.513	1.226.560
III. Flüssige Mittel			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	92.017	56.046	58.784
C. Rechnungsabgrenzung	0	0	540
	1.573.694	1.581.763	1.522.502

Bilanz	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	174.324	174.324	174.324
I. gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage	149.324	149.324	149.324
III. Jahresfehlbetrag	0	0	0
B. Rückstellungen	236.486	258.754	182.892
C. Verbindlichkeiten	896.108	927.984	969.855
E. Rechnungsabgrenzungsposten	266.777	220.702	195.432
	1.573.694	1.581.763	1.522.502

Gewinn- und Verlustrechnung	2010	2011	2012
	€	€	€
Umsatzerlöse	2.403.033	2.574.089	2.566.014
sonstige betriebliche Erträge	122.823	164.770	179.712
Materialaufwand	1.067.444	1.090.232	1.085.714
Personalaufwand	1.585.224	1.649.476	1.552.275
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	12.257	16.846	18.815
Sonstige betriebliche Aufwendungen	695.655	750.238	866.549
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.533	1.906	172
Abschreibungen auf Finanzanlagen	31.304	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.091	3.490	7.442
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-864.586	-769.516	-784.897
außerordentliche Aufwendungen	8.552	0	0
Außerordentliches Ergebnis	-8.552	0	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	98
sonstige Steuern	20	20	20
Erträge aus Verlustübernahme	873.158	769.536	785.015
Jahresergebnis	0	0	0

8. Lagebericht 2012

Vermögenslage

Die Bilanzsumme 2012 der Natur - Solebad Werne GmbH beträgt 1.522.502 € (Vorjahr: 1.581.763 €). Die Anlagenintensität beträgt zum Stichtag 12,5% (Vorjahr: 12,44 %). Auf der Passivseite ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 174.323,57 €. Die Eigenkapitalquote beträgt 11,4%. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bestehen in Höhe von 195.432 € (Vorjahr: 220.702 €). Ursächlich hierfür sind hauptsächlich Guthaben der verkauften Wertkarten.

Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 58.784 (Vorjahr: 56.046 €).

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne bezuschusste die Natur - Solebad Werne GmbH mit einem Verlustausgleich in Höhe von 785.015 € (Vorjahr: 769.536 €).

Ertragslage

Im Jahr 2012 wurden Umsatzerlöse und sonstige Erlöse in Höhe von 2.745.726 € (Vorjahr: 2.738.859 €) generiert. Material- und Personalaufwendungen fielen in Höhe von 2.637.988 € an. Der Materialaufwand betrug 1.085.714 € (Vorjahreswert: 1.090.232 €), der Personalaufwand 1.552.275 € (Vorjahreswert: 1.649.476 €).

Insgesamt konnte aufgrund der Erträge aus Verlustübernahme in Höhe von 785.015 € für das Jahr 2012 ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen werden. Im Vorjahreszeitraum lag der vergleichbare Wert der Zuschüsse bei einer Summe von 769.536 €.

Das verschlechterte Ergebnis ist bei stabilen Erlösen und gleichzeitig gesunkenen Personalaufwendungen auf einen Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen. Hierunter fallen insbesondere die Kosten für Reinigung. Diese Kostensteigerungen sind darauf zurückzuführen, dass die Unterhaltsreinigung mittlerweile durch ein Fremdunternehmen ausgeführt wird und nicht mehr durch eigenes Personal. Hieraus erklären sich auch die korrespondierend sinkenden Personalaufwendungen.

Prognose

Grundsätzlich werden zukünftig wieder steigende Verluste erwartet. Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist insbesondere davon abhängig, welche Weichenstellung von Rat und Verwaltung hinsichtlich der Sanierung bzw. des Neubaus des Natur-Solebades vorgenommen werden. Dieses wird sowohl Auswirkungen auf den laufenden Betrieb während der Sanierungs- bzw. Neubauphase als auch hinsichtlich der langfristigen Entwicklungsoptionen des Natur-Solebades haben.

Grundsätzlich wird das Konzept der Quersubventionierung fortgesetzt, d.h. wirtschaftliche Bereiche, bspw. der Saunabereich, sollen den defizitären Badbereich unterstützen. Umsatzstarke Angebote (Profitcenter) wie Sauna, Gastronomie, Kurse, Wellness sollen daher weiterentwickelt und gestärkt werden.

Risikobericht

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt von einer Reihe von Faktoren (wie z. B. Preisentwicklung für bezogene Leistungen, Tarifabschlüsse, Besucherentwicklung etc.) ab. Durch die beschlossenen baulichen Maßnahmen wie auch durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Erlös- und Kostensituation wird dem wirtschaftlichen Risiko entgegengesteuert.

Wegen der gesellschaftsrechtlichen Verzahnung zwischen Natur-Solebad Werne GmbH und dem Bäderbetrieb der Stadt Werne – die städtischen Anteile (100 %) an der Natur-Solebad Werne GmbH liegen im Vermögen des Bäderbetriebs – sowie der aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Verpflichtung zur Ertragsbezugsschussung und zum Verlustausgleich, sind die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb der Natur-Solebad Werne GmbH aus Sicht des Bäderbetriebes der Stadt Werne zu betrachten. Der Bäderbetrieb wird seinerseits durch eine ausreichende Kapitalzufuhr seitens des Kernhaushalts der Stadt Werne in seinem Fortbestand sichergestellt.

9. Beschäftigte

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 80 Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Die Natur - Solebad Werne GmbH hält die 100 % Beteiligung an der Stadtwerke Werne GmbH seit deren Gründung am 10. Juli 2008.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2012

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags leistet die Gesellschafterin Stadt Werne (Bäderbetrieb) zur Sicherstellung des Betriebs einen jährlichen Ertragszuschuss im Rahmen der von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Mittel, höchstens jedoch in Höhe von 1.500.000 €. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschafterin, einen Jahresfehlbetrag bis zur Höhe von 250.000 € abzudecken (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne leistete im Jahr 2012 einen Verlustausgleich in Höhe von 785.015 € (Vorjahr: 769.536 €) für die Natur - Solebad Werne GmbH.

13. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2013

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags leistet die Gesellschafterin Stadt Werne (Bäderbetrieb) zur Sicherstellung des Betriebs einen jährlichen Ertragszuschuss im Rahmen der von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Mittel, höchstens jedoch in Höhe von 1.500.000 €. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschafterin, einen Jahresfehlbetrag bis zur Höhe von 250.000 € abzudecken (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne leistete im Jahr 2013 einen Verlustausgleich in Höhe von 1.019.663 € (Vorjahr: 785.015 €) für die Natur - Solebad Werne GmbH.

Stadtwerke Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung und -erzeugung, die Telekommunikation und das Beschaffungsmanagement für die Stadt Werne und ihrer Einrichtungen. Dazu gehören die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Strom, Gas und Wärme dienen, sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmenszweck dienen. Gegenstand ist weiter die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für Einrichtungen der Stadt Werne sowie für Gesellschaften, an denen die Stadt Werne beteiligt ist. Der Gegenstand des Unternehmens wird begrenzt durch die nach § 107 GO NRW zulässige wirtschaftliche Betätigung.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

2. Lage der Geschäftsräume

Stadtwerke Werne GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Die Stadtwerke Werne GmbH wurde am 08.12.2008 ins Handelsregister eingetragen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Werne GmbH beträgt 100.000 € und wird zu 100 % von der Natur - Solebad Werne GmbH gehalten.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Mittelbare Beteiligung über die Natur - Solebad Werne GmbH.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Bürgermeister Lothar Christ
- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen

Gesellschafterversammlung

- Dezernent Frank Gründken
- RM Bodo Freund
- RM Michael Zurhorst
- RM Michael Döpker
- RM Christian Schmid
- RM Lars Hübchen
- RM Dirk Ostendorf
- RM Hans-Jörg Piasecki
- RM Christoph Berkenheide (bis 15.05.2013)
- RM Arthur Reichert (ab 16.05.2013)
- RM Marius Sendermann (bis 15.05.2013)
- RM Klaus Burkhardt (ab 16.05.2013)
- RM Michael Peters
- RM Benedikt Striepens
- RM Klaus Schlüter

7. Jahresabschlüsse 2011 – 2013

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Aktiva			
B. Umlaufvermögen	112.167	120.954	120.319
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	2.509	7.919	19.902
III. Flüssige Mittel			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	109.658	113.035	100.418
	112.167	120.954	120.319

Bilanz	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	110.767	118.019	118.019
I. Gezeichnetes Kapital	100.000	100.000	100.000
II. Kapitalrücklage	49.324	64.091	75.942
III. Verlustvortrag	31.304	38.557	46.072
IV. Jahresfehlbetrag	7.252	7.515	11.851
B. Rückstellungen	1.400	1.400	2.300
C. Verbindlichkeiten	0	1.535	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	1.535	0
	112.167	120.954	120.319

Gewinn- und Verlustrechnung	2011	2012	2013
	€	€	€
Sonstige betriebliche Erträge	345	0	
Personalaufwand	5.652	5.646	10.520
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.166	2.088	1.422
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	220	218	91
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-7.252	-7.515	-11.851
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-7.252	-7.515	-11.851

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung

Die Kommunen sind gemäß Art. 28 GG und Art. 78 Verf. NRW grundsätzlich berechtigt, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln (Selbstverwaltungsgarantie). Dazu zählt auch das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Den rechtlichen Rahmen für die Voraussetzungen und die Form der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen bilden die §§ 107 bis 115 GO NRW, die anbei im Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden:

11. Teil:

Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

- Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,

5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen

Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 107a

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die

Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

§ 108

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Abs. 1 gegeben ist,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,

9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe

kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,

b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,

2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(5) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie

d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und

2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(6) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a) gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(7) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 108 a

Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Abs. 1, § 107 a Abs. 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Abs. 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können dem fakultativen Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung angehören. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gegeben, wenn bei mehr als 2 von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

(2) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von der Betriebsversammlung des Unternehmens oder der Einrichtung zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Ergänzung zu verlangen. In diesem Fall kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(3) § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die nach Absatz 2 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(4) In der Betriebsversammlung nach Absatz 2 sind alle Beschäftigten des Unternehmens bzw. der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Betriebsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens bzw. der Einrichtung. In die Vorschlagsliste können nur Wahlberechtigte aufgenommen werden. Die Einzelheiten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter sind im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder einem sonstigen Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung zu regeln. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens bzw. der Einrichtung ist auch die Amtsdauer der

Arbeitnehmersvertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Abs. 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(5) Wird ein Arbeitnehmersvertreter von seinem Amt gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 2 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden beteiligt sind.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmersvertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmersvertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 5 gilt Satz 2 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

Für die nach § 113 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Kommunen, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.

§ 109

Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 110

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 111

Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.

§ 112

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, so weit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

§ 114

Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muss in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt

entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

§ 114 a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung,
7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

§ 115

Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,

- e) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
- f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
- g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

